

Haushaltssatzung des *Amtes Lüttau* für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.102.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.190.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	87.200 EUR

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.099.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.134.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	65.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,46 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die **Amtsumlage** von der Summe der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen sowie der Sonderschlüsselzuweisungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes **auf 11 %** festgesetzt.
- b) Die **Schulumlage** für die Grundschule in Lüttau wird gemäß §§ 18 und 21 AO in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für die betroffenen Gemeinden auf **245.000 EUR** festgesetzt.

Der Berechnung der Umlage liegt § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 12. Dezember 2015 und der Beschluss des Amtsausschusses vom 13. Dezember 2018 zugrunde.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

Lauenburg/Elbe, den 01. Dezember 2021

Amt Lüttau

Der Amtsvorsteher

gez. Lüttge